

Anlage 2a zur Begründung

Lage und Tiefe der Kabel-, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen!

Die Trinkwasserversorgungsleitungen liegen im allgemeinen in einer Tiefe zwischen 1 m bis 2 m unterhalb der Erdoberfläche. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind diese Leitungen im allgemeinen mit Warnband 0,3 m über dem Scheitel der Leitung gekennzeichnet. Innerhalb geschlossener Ortschaften weisen Schilder von Hydranten bzw. Schiebern auf die Lage der Leitung hin. Die Abwasserleitungen liegen im allgemeinen in einer Tiefe zwischen 0,8 m bis rd. 4 m – teilweise auch noch in größeren Tiefenlagen. Elektro-, Steuer- bzw. Informationskabel liegen im allgemeinen in einer Tiefe zwischen 0,6 m – 0,8 m. Die genaue Lage und Tiefe von Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen und/oder Kabeln ist ggf. durch Suchschachtung festzustellen.

In Leitungsnähe keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Rohrleitungen bzw. Kabeln sind nur in Handschachtung vorzunehmen. Für diese Arbeiten sind grundsätzlich stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 0,5 m rechts und links der Kabel-, Ver- bzw. Entsorgungsleitung.

Die genaue Lage und Tiefe der Versorgungsleitung ist ggf. durch Suchschachtung festzustellen. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in einem solchen Abstand von Kabeln, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen eingesetzt werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Anweisungen des WAL-Betrieb einhalten!

Soweit erforderlich, werden von WAL-Betrieb weitere Hinweise für die Baumaßnahme gegeben. Diese Anweisungen müssen sorgfältig eingehalten werden.

Achtung bei freigelegten Leitungen!

Die Kabel-, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen dürfen nicht betreten werden. Sie müssen vor Beschädigungen, z. B. durch herabfallende Steine, Hölzer, Werkzeuge oder Geräte geschützt werden. Vollständig freigelegte Kabel, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen müssen nach den Anweisungen des WAL-Betrieb mit aller Vorsicht abgefangen werden. Freigelegte Schutzrohre sind in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern.

Markierungssteine, die entfernt wurden, sind sorgfältig zu lagern. Freigelegte Kabel, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Anweisungen des WAL-Betrieb abgedeckt und verfüllt werden.

Markierungssteine müssen wieder so eingebracht werden, dass sie die Lage der Kabel, Ver- bzw. Entsorgungsleitung genau kennzeichnen. Die bauausführende Firma trägt dafür die Verantwortung. Werden bei Tiefbauarbeiten Kabel, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen unbeabsichtigt freigelegt, ist dies dem WAL-Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

Beschädigungen unverzüglich melden!

Alle Beschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, wie geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels, sind unverzüglich zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Beschädigungen sind vorzugsweise bei der Dienststelle des WAL-Betrieb, welche die Auskunft zum Bestand der Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen erteilt hat, zu melden.

Werden zur Durchführung der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen und damit verbundene Wasserableitungen über öffentliche Kanäle notwendig, sind diese genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine ungenehmigte Einleitung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße belegt werden.